

# Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten

Kanzlei

Unternehmensnr. : 418.482.645

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Sport- und Freizeitzentrum St.Vith**

(abgekürzt) : **SFZ**

Rechtsform : VoG

Sitz : Rodter Str. 9a 4780 ST.VITH

(vollständige adresse)

Gegenstand

der Urkunde : **Änderung der Statuten**

A.O. Generalversammlung vom 14.12.2015

Neufassung der Statuten der V.o.G. Sport-und Freizeitzentrum St.Vith

## KAPITEL I : BENENNUNG, DAUER, SITZ, GEGENSTAND

Artikel 1: Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Sie trägt die Bezeichnung „Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, V.o.G.“ (SFZ – V.o.G.). Sie wurde für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Artikel 2: Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Sankt Vith, Rodter Straße, 9a 4780 ST.VITH. Die SFZ-V.o.G. untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3: Ziel der Vereinigung ist es, die Ausübung aller Sportarten zu begünstigen und zu fördern und dazu allen Interessenten die bestmöglichen Bedingungen zu verschaffen und zwar ohne jegliche Gewinnabsicht.

Ihre Aufgabe besteht unter anderem darin:

- die sportlichen und kulturellen Initiativen zu fördern und zu unterstützen, deren Koordinierung und Belegung zu begünstigen;
- die Kontakte zwischen den Privatinitiativen und den öffentlichen Behörden zu fördern;
- sportliche Wettbewerbe und Veranstaltungen auszurichten;
- eine vernünftige Verwendung der vorhandenen oder zu schaffenden Ausstattungen und Mittel zu sichern;
- selbst die Verwaltung oder den Betrieb aller ihr zu Verfügung gestellten oder auf ihre Initiative hin geschaffenen sportlichen Einrichtungen zu gewährleisten;
- die der Gemeinde gehörenden Gebäude und Sportanlagen, mit deren Verwaltung die Gesellschaft betraut wurde, zu verwalten und die diesbezüglich mit der Gemeinde getroffenen Abkommen zu erfüllen.

Dazu kann die Gesellschaft jedwelche Gebäude und Ausstattungen besitzen, jedwelche sportlichen Dienste führen, alle erforderlichen Vereinbarungen mit öffentlichen Behörden oder Privatpersonen treffen und sich an allen Vereinigungen, deren Ziel mit dem ihrigen vereinbar ist, beteiligen.

Artikel 4: Die Vereinigung verfolgt weder politische noch weltanschauliche Ziele und untersagt sich diesbezügliche Betätigungen.

Artikel 5: Die Vereinigung umfasst natürliche und juristische Personen und wird von einer Generalversammlung, einem Verwaltungsrat und einem geschäftsführenden Vorstand geleitet.

## Kapitel II : DIE MITGLIEDER

Der Vereinigung müssen mindestens 10 Mitglieder angehören.

Artikel 6: Die natürlichen und juristischen Personen, welche der Vereinigung angehören, sind aufgeteilt in ordentliche Mitglieder und beratende Mitglieder.

Artikel 7: Sind ordentliche Mitglieder:

- a. Die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates der Stadt St. Vith (ggf. aufgerundet auf eine ganze Zahl), die vom Stadtrat zu bezeichnen sind.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.



b. ebenso viele Vertreter der Sportvereine der Stadtgemeinde Sankt Vith, welche von der Sankt Vither Sportgemeinschaft bestimmt werden, solange diese fünfundsiebzig Prozent aller in der Gemeinde Sankt Vith tätigen Sportvereine umfasst. Ihre Mandatsdauer ist gleich derjenigen der Mitglieder des Stadtrates.

c. Der Verwaltungsrat führt ein Mitgliederregister, welches bei Bedarf zu aktualisieren ist. Ein zweites Exemplar wird beim Gericht in Eupen hinterlegt und bei Bedarf aktualisiert.

Artikel 8: Andere natürliche oder juristische Personen, welche der Vereinigung angehören und an deren Tätigkeiten teilnehmen möchten, können der Vereinigung als beratende Mitglieder beitreten. Sie haben bei der Generalversammlung beratende Stimme. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Verwaltungsrat zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.

Artikel 9: Am Sitze der Vereinigung wird ein Register geführt mit den Angaben über die Personalien und die Eigenschaft der Mitglieder einer jeden Kategorie, sowie über die Zulassung und gegebenenfalls das Ausscheiden, das Ableben oder die Ausschließung.

Die ordentlichen Mitglieder zeichnen die Angaben persönlich gegen. Diese Unterschrift hat ihren Beitritt zu den Statuten der Vereinigung, zu ihrer inneren Ordnung sowie zu den Beschlüssen ihrer Organe zur Folge.

Artikel 10: Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch Ableben;
- durch schriftliche an den Stadtrat bzw. an den Vorsitzenden der Sportgemeinschaft gerichtete Demission;
- durch Ausschließung, welche mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln durch die Generalversammlung beschlossen werden muss.

Bevor die Generalversammlung über die Ausschließung entscheidet, kann das betroffene Mitglied dem Verwaltungsrat mündliche oder schriftliche Rechtfertigungen vorlegen. Ausscheidende Beauftragte einer juristischen Person werden auf Initiative derselben ersetzt.

### KAPITEL III : DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 11: Die Generalversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen; die beratenden Mitglieder können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

Artikel 12: Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und ist ausschließlich zuständig für:

- Statutenänderungen;
- die Annahme und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Abrechnung;
- die freiwillige Auflösung der Gesellschaft und Aufstockung des Gesellschaftsvermögens;
- die Ausschließung von Mitgliedern;
- alle Entscheidungen, für welche der Verwaltungsrat nicht zuständig ist; die Ernennung und die Abberufung der Kommissare, sowie für die Festsetzung derer Entschädigungen, wenn eine solche gewährt wird; die Entlastung der Verwalter und der Kommissare.

Artikel 13: Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich, und zwar im 1. Halbjahr, in ordentlicher Sitzung zusammen. Im Anschluss an die Generalversammlung muss der Verwaltungsrat den Jahresabschluss innerhalb von einem Monat beim Gericht und bei der Gemeinde St. Vith hinterlegen.

Artikel 14: Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Verwaltungsrat einberufen werden oder auf Antrag von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder.

Artikel 15: Der Verwaltungsrat bestimmt die Punkte der Tagesordnung. Jeder weitere Punkt wird zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen, wenn hierzu ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder drei Wochen vor dem Versammlungstermin einen schriftlichen Antrag beim Verwaltungsrat stellt.

Artikel 16: Die Einladungen enthalten die Tagesordnung und werden spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den/die Sekretär/in versandt. Bei Statutenänderung ist eine Vorlage der abzuändernden Artikel der Einladung beizulegen.

Artikel 17: Jedes verhinderte Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied derselben Gruppe vertreten lassen. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine schriftliche Vollmacht besitzen. In jeder Generalversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht d.h. Anrecht auf eine Stimme.

Artikel 18: Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, in seiner Abwesenheit, ein vom Verwaltungsrat bestimmter Stellvertreter.

Artikel 19: Die Generalversammlung berät nur über die Punkte der Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wenn das Quorum nicht erreicht ist, wird die Generalversammlung erneut einberufen. Sie ist alsdann beschlussfähig, gleich welche Anzahl Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Vereinigung gelten folgende Regeln:

Für normale Satzungsabänderungen müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sein, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Die Entscheidung selbst erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder.

Sollten in einer ersten Versammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sein, so kann (muss aber nicht) eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die dann ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig berät und beschließt. Der Beschluss muss allerdings immer mit



einer Mehrheit von 2/3 (Satzungsabänderung). Schließlich darf die zweite Versammlung nicht früher als 15 Tage nach der ersten Versammlung stattfinden. Ein Entwurf der vorgesehenen Änderungen ist den Einladungen beizufügen.

Artikel 20: Wenn das Gesetz es nicht anders vorschreibt oder die Statuten es nicht anders vorsehen, bedarf jede Entscheidung der Generalversammlung einer doppelten Mehrheit einerseits inmitten der anwesenden Mitglieder des Stadtrates und andererseits inmitten der übrigen anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen Kompromissvorschlag vorlegen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Artikel 21: Die Sitzungsprotokolle werden in einem besonderen Register eingetragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben. Das Protokollregister kann durch die ordentlichen Mitglieder eingesehen werden.

Artikel 22 : Die Generalversammlung bestimmt jedes Jahr zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkandidaten, welche beauftragt sind, die Abrechnung des vorangegangenen Jahres und den Haushalt für das kommende Jahr, beide vom Verwaltungsrat aufgestellt, zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Diese Personen besitzen ein unbeschränktes Aufsichtsrecht bezüglich aller Finanzoperationen und können zu jeder Zeit an Ort und Stelle die Bücher einsehen und die Rechnungsbelege prüfen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht als Kommissar gewählt werden.

#### KAPITEL IV : DER VERWALTUNGSRAT UND DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

Artikel 23: Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen:

- a. aus fünf Personen, die vom Stadtrat bezeichnet werden;
- b. aus vier Personen, die von der Sportgemeinschaft vorgeschlagen werden und von der Generalversammlung bestätigt werden. Diese Personen müssen nicht unbedingt ordentliche Mitglieder sein. Für diesen Fall nehmen sie als beratene Mitglieder an der Generalversammlung teil.

Artikel 24: Der Verwaltungsrat wird für eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Neubezeichnungen für die Hälfte des Verwaltungsrates finden alle drei Jahre statt. Die ausscheidenden Verwalter sind wiederwählbar. Das erste Mal werden die fünf Verwalter, welche durch den Stadtrat bezeichnet wurden, bei der ersten Generalversammlung nach den nächsten Gemeinderatswahlen ersetzt, die anderen Verwalter in der Generalversammlung drei Jahre nach den Gemeinderatswahlen.

Artikel 25: Das Mandat der Verwalter endet durch Ablauf des ursprünglichen Mandats, Ableben, Rücktritt oder Absetzung durch die Generalversammlung. Unbesetzte Mandate werden neu besetzt. Das neugewählte Mitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.

Artikel 26: Anlässlich jeder Erneuerung wählt der Verwaltungsrat in geheimer Abstimmung unter seinen Mitgliedern: einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher ein Vertreter der Sportgemeinschaft ist, und einen Kassenführer und ein weiteres Mitglied. Der geschäftsführende Vorstand besteht einerseits aus zwei Vertretern der Stadt St.Vith und andererseits aus zwei Vertretern der Sportgemeinschaft. Das Protokoll der Versammlung führt der Sekretär oder die Sekretärin des Sportzentrums. Vorsitzender ist jeweils der Schöffe oder die Schöffin, dem/der das Sportwesen der Stadt Sankt Vith unterstellt ist. Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand zusammen mit den anderen Verwaltern, welche dieser geschäftsführende Vorstand eventuell bezeichnet hat.

Artikel 27: Der geschäftsführende Vorstand versammelt sich mindestens alle zwei Monate und jedes Mal, wenn er vom Vorsitzenden oder auf Ersuchen von zwei Mitgliedern einberufen wird. Er bereitet die Beratungen des Verwaltungsrates vor, sichert die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates und bestimmt die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen. Diese enthält zwangsläufig die Punkte, deren Erörterung von zwei Verwaltern beantragt wurde.

Artikel 28: Der Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Geschäftsführung und Verwaltung der Vereinigung. Alles, was der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates. Er kann insbesondere Miet- und Pachtverträge für jedwede Dauer abschließen; mit oder ohne Quittung, sowie mit oder ohne Hypothekenbestellung Darlehen aufnehmen; auf allen dinglichen Rechte und auf alle Auflösungsklagen verzichten; bei allen gerichtlichen Instanzen die Gesellschaft als Klägerin oder Beklagte vertreten; die Zwangsvollstreckung vereinbaren; Vergleiche und Kompromisse schließen; Bevollmächtigte seiner Wahl, ob sie Gesellschafter oder Nicht-Gesellschafter sind, alle Sondervollmachten erteilen.

Der Verwaltungsrat entwirft einen Stellenplan und legt diesen dem Gemeindegremium zur Genehmigung vor. Außerdem beantragt er die Zurverfügungstellung des entsprechenden Personals seitens der Gemeinde.

Der Verwaltungsrat erstellt den Haushaltsplan vor dem 20. November des vorhergehenden Jahres und leitet diesen an das Gemeindegremium weiter. Er kann auch alle Gelder und Werte in Empfang nehmen und alle hinterlegten Gelder und Werte abheben; alle Zahlungen leisten und in Empfang nehmen und hierüber Quittung verlangen oder erteilen; Einlagen machen und annehmen; bei den Bankanstalten jedwede Konten eröffnen und Bankgeschäfte aller Art ausführen.

Artikel 29: Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens einmal alle drei Monate und jedes Mal wenn er vom Vorsitzenden oder auf Ersuchen von drei Verwaltern einberufen wird.

Artikel 30: Die Einladungen enthalten die Tagesordnung und werden mindestens acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin den Verwaltungsratsmitgliedern zugestellt.

Artikel 31: Der Verwaltungsrat berät über die Punkte der Tagesordnung und über andere Punkte, deren Dringlichkeit anerkannt wurde. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich durch Vollmacht vertreten lassen, wobei eine Vollmacht eines Stadtratsmitglieds nur einem anderen Stadtratsmitglied erteilt werden darf. Ein Verwalter



der Sportgemeinschaft darf nur einem anderen Verwalter der Sportgemeinschaft eine Vollmacht erteilen. Jeder Verwalter kann höchstens eine Vollmacht wahrnehmen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrates, worunter mindestens drei Verwalter des Stadtrates, anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Jeder Verwalter verfügt über eine Stimme und alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von fünfzehn Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig.

Artikel 32: Beratungshalber können Personen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder der Vereinigung sind, deren Anwesenheit jedoch nützlich oder angebracht erscheint, zu den Verwaltungsratssitzungen bzw. zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands eingeladen werden.

Artikel 33: Die Sitzungsberichte werden in einem besonderen Register eingetragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben. Das Beschlussregister kann durch die ordentlichen Mitglieder eingesehen werden.

Artikel 34: Unter eigener Verantwortung – aber in Absprache mit der Gemeinde - kann der Verwaltungsrat auch Personen außerhalb des Stellenplans mit der täglichen Geschäftsführung beauftragen. Die Befugnisse und das eventuelle Entgelt sind genau festzulegen.

Artikel 35: In Angelegenheiten, welche außerhalb der täglichen Geschäftsführung liegen, wird der Verwaltungsrat Dritten gegenüber gültig durch zwei Verwalter vertreten, die einen Beschluss, eine Genehmigung oder eine Sondervollmacht nachweisen müssen.

Artikel 36: Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Vereinigung durch den Verwaltungsrat auf Betreiben des Vorsitzenden oder eines vom Verwaltungsrat dazu beauftragten Verwalters angestrengt.

#### KAPITEL V: VERSCHIEDENE FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 37: Die Mitglieder der Vereinigung dürfen keine Entschädigung für die ihnen zugewiesenen Funktionen beziehen. Ein Anwesenheitsgeld darf jedoch von der Generalversammlung den Mitgliedern des Verwaltungsrates, des geschäftsführenden Vorstandes und der Kommissare bewilligt werden.

Artikel 38: Das Vermögen der Vereinigung haftet allein für die in ihrem Namen eingegangenen Verpflichtungen und kein Mitglied darf jemals dafür persönlich verantwortlich gemacht werden. Die Verantwortung der Mitglieder beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen anvertrauten Mandates.

Artikel 39: Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Artikel 40: Der eventuelle Einnahmeüberschuss wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser Fonds kann dazu dienen, ungenügende Einnahmen auszugleichen oder andere durch die Generalversammlung beschlossene Ausgaben und Kosten zu decken.

Artikel 41: Das Mobiliar und Material, welches der Vereinigung durch eine öffentliche Behörde zur Verfügung gestellt wird, wird unter Aufsicht dieser Behörde verwaltet und bildet den Gegenstand einer Bestandsaufnahme.

#### KAPITEL VI : STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

Artikel 42: Für Beratungen und Entscheidungen über eine freiwillige Auflösung der Vereinigung sind die gleichen Vorschriften wie für Statutenänderungen anwendbar.

Artikel 43: Bei Auflösung der Gesellschaft geht das Vereinigungsvermögen in den Haushalt der Gemeinde für den Bereich Volkserziehung und Künste über. Der Betrag der Subventionen kann von den Aktiva abgehoben und den Behörden, welche dieselben bezahlt haben, wieder zur Verfügung gestellt werden und zwar im Verhältnis zu der noch nicht abgelaufenen Abschreibungsperiode.

Artikel 44: Für alles, was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 sowie alle spätere Abänderungen, insbesondere die vom 2. Mai 2002 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Neufassung der Statuten genehmigt, anlässlich der Außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 2015.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen seit dem 07.04.2016

#### Geschäftsführung

Herbert FELTEN, Poteauer Straße, Recht 14 a - 4780 ST.VITH

Gerd REUTER, Im Tömmel 3 - 4770 AMEL

Herbert HANNEN, Poststraße, Emmels 71 - 4780 ST.VITH

Pascal WIESEN, Bahnallee 15 - 4780 RECHT

#### Verwaltung

Andrea PAASCH-KREINS, Emmelser Mühle, Emmels 6 - 4780 ST.VITH

Erik SOLHEID, Wiesenbachstraße 5 - 4780 ST.VITH

Klaus WEISHAUPT, Heckingstraße 13 - 4780 ST.VITH

Dieter NELLES, Dahlstraße Hinderhausen 40 - 4780 ST.VITH

Jean-Claude HENGELS, Malmedyer Straße 75 - 4780 ST.VITH

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten



Zurückgetreten als Verwaltungsratsmitglied ist Herr Helmut SCHÜTZ, wohnhaft in Am Sonnenhang 4 in 4780 ST.VITH und dieser Rücktritt wurde am 07.04.2016 bei der Generalversammlung angenommen. Ersetzt wird Herr Schütz durch Herrn Pascal WIESEN in seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied.

Zurückgetreten als Verwaltungsratsmitglied ist Herr André GIEBELS, wohnhaft in Burg 7 - 4780 ST.VITH und dieser Rücktritt wurde auch am 07.04.2016 bei der Generalversammlung angenommen. Ersetzt wird Herr GIEBELS als Verwaltungsratsmitglied durch Herrn Jean-Claude HENGELS, wohnhaft in Malmedyer Straße 75 - 4780 ST.VITH.

Ausgeführt in St.Vith am 07.04.2016

Gezeichnet Herr Herbert FELTEN, Präsident  
und Herr Gerd REUTER, Vize-Präsident